

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 8. Juni 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Name Ihres Unternehmens**
 - 2. Passagierrechte-Verordnung: Beschlagnahmung**
 - 3. Reiserecht-Workshops**
 - 4. SBB unterbrochen – Flug weg**
 - 5. Germanwings-Absturz: Strafanzeige gegen Ärztin**
 - 6. Elvia-Reiserecht-Broschüren**
 - 7. Und zum Schluss: In der Dritten Welt?**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst sind auf www.reisebuererecht.ch publiziert und nachfolgend vorgestellt.

Dass Fluggesellschaften die Entschädigungen nach der Fluggast-Verordnung nicht gerne bezahlen, ist wohl bekannt. Wie weit Inkassofirmen gehen müssen, um zum Geld zu kommen, lesen Sie unter 2. Nicht minder hart, kämpft man um die Entschädigungen beim Germanwings-Absturz. Nun ist die Hausärztin des Co-Piloten dran.

Und SBB-Linie unterbrochen – Flug weg. Wer haftet? Weiteres dazu auch in diesen „Travel ius“.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Name Ihres Unternehmens

Landläufig hat ein Reisebüro oder Reiseveranstalter einen „Namen“, z.B. „Reisebüro XY“. Rechtlich ist dies die Firma. Unternehmen haben eine Firma (und keinen Namen). Diese Firma hat gewissen Gesetzesbestimmungen zu genügen, welche u.a. im Firmenrecht und in der Handelsregisterverordnung festgelegt sind. Auf den 1. Juli 2016 wird das Firmenrecht geändert. Dies betrifft insbesondere Neugründungen.

Bei allen Gesellschaften ist die Gesellschaftsform (AG, GmbH usw.) zwingend in die Firma aufzunehmen. Die möglichen Abkürzungen sind gesetzlich vorgegeben (und Fantasiebezeichnungen nicht mehr möglich). Diese Änderungen sind in der Amtlichen Sammlung publiziert.

Einzelheiten dazu finden Sie hier:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1507.pdf>

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1663.pdf>

2. Passagierrechte-Verordnung und Beschlagnahmung eines Flugzeuges

„Travel ius“ berichtet regelmässig über die Passagierrechte-Verordnung 261/2004, die auch für die Schweiz gilt. Und es ist bekannt, dass viele Fluggesellschaften nur unter Druck oder doch sehr zögerlich die geschuldeten Zahlungen leisten,

Wie weit dies gehen kann, zeigt ein Fall der Ferienfluggesellschaft Condor. „Die Welt“ berichtete am 4. April 2016 darüber (<http://www.welt.de/154000749>) .

Der Fall hat vor vier Jahren begonnen. Es ging um einen Flug von Wien nach dem kubanischen Varadero. Der Flug hatte 22 Stunden Verspätung. Grund war ein technischer Defekt. Doch ein technischer Defekt entlastet die Fluggesellschaft nicht. Somit waren 600 Euro Entschädigung geschuldet.

Die Zahlung der Fluggesellschaft blieb aus. Der Passagier wollte sich nicht länger mit Condor herumschlagen und schaltete schlussendlich eine auf die Fluggastrechte spezialisierte Inkassofirma ein. Diese setzte das europäische Mahnverfahren in Gange. Doch es wurde nicht bezahlt. Bis ...

Bis der Gerichtsvollzieher auf dem Flughafen Salzburg erschien. Er müsse auf das Rollfeld, um ein Flugzeug der Thomas Cook Airline zu beschlagnahmen, welches im Auftrage von Condor unterwegs sei, beschied er den Flughafenbehörden. Trotz eines gültigen Vollstreckungstitels waren die 600 Euro nämlich nicht bezahlt worden. – Diese Beschlagnahmung wäre nach Auskunft des zuständigen Oberlandesgerichtes Linz möglich. – Zum Glück kam es nicht soweit. Aufgrund der angedrohten Beschlagnahmung wurden die 600 Euro umgehend bezahlt. Der Gerichtsvollzieher sah daher von einer Pfändung ab.

Wer den Fall im Detail lesen und sich über die Erfahrungen dieser spezialisierten Inkassounternehmen informieren will, kann den Artikel unter <http://www.welt.de/154000749> nachlesen.

3. Reiserecht-Workshops Herbst 2016

Die Daten für die Reiserecht-Workshops im Herbst 2016 sind publiziert und Sie können sich direkt online anmelden.

Reiserecht von A bis Z

In diesem Intensivworkshop erfahren Sie alles Wichtige. Umfassend werden das Pauschalreise-Gesetz, das Montrealer Übereinkommen sowie die Fluggastrechte-Verordnung behandelt. Eine der entscheidenden Fragen ist: „Wer ist Reiseveranstalter?“ – da machen sich viele Reisebüros noch falsche Vorstellungen. „Dynamic Packaging“, Mikrorreiseveranstaltungen usw. sind die Zauberworte, die zur Veranstalterhaftung führen.

Erfahren Sie an einem Nachmittag alles Wichtige.

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" am Dienstag, 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr oder Dienstag, 22. November 2016 auch in Zürich mit den gleichen Zeiten.

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

Reiserecht Plus

Der „Spezialisten-Workshop“. Trotz grundlegenden Kenntnissen des Reiserecht, haben Sie noch Fragen, möchten Themen vertieft besprechen. Dann sind Sie bei „Reiserecht Plus“ am richtigen Ort. „Reiserecht Plus“ behandelt die neuesten Entwicklungen des Reiserechts und geht auf Ihre Fragen und Anliegen ein.

Das Programm von „Reiserecht Plus“ wird unter anderem aufgrund Ihre Fragen, Anliegen und Inputs zusammengestellt. So erhalten Sie ein Optimum an Informationen in kürzester Zeit.

„Reiserecht Plus“ findet am Dienstagnachmittag, 29. November 2016 in Zürich statt (Zeiten: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr)

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Zur Workshop-Ausschreibung: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2.html>

4. SBB unterbrochen – Flug weg

Am 7. Juni 2016 wurde der Zugsverkehr u.a von Zürich nach Zürich-Flughafen unterbrochen. Wie es scheint, war Brandstiftung an den Zugsausfällen schuld. Und hundert Flugpassagiere strandeten am Züricher Flughafen. Da stellt sich die Frage, wer haftet für allfällige Zusatzkosten.

Die SBB haftet gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung für solche Schäden nicht. Sie hat nur die Verpflichtung, die Passagiere mit dem nächstmöglichen Zug direkt oder über einen Umweg zu transportieren. Es besteht keine Garantie, dass der Zug pünktlich ankommt.

Und die Fluggesellschaft? Hier gelten die Eincheckzeiten. Die Fluggesellschaften sind nicht verpflichtet, Passagiere, die zu spät beim Check-In erscheinen, zu transportieren. Wer schon sich online eing_checked hat, muss sich rechtzeitig zum Boarding einfinden. Auch hier gilt, wer zu spät erscheint, hat seinen Transportanspruch verloren.

Frau Sonja Zöchling, Sprecherin des Flughafens Zürich sagt zu diesen Umständen: „Und wenn die Passagiere unseren Rat befolgen, zwei Stunden vor Abflug am Flughafen zu sein, dann können sie auch mit einer Verspätung von einer halben Stunde ihren Flug noch rechtzeitig erwischen.“ www.nzz.ch „Hundert Passagiere verpassen ihren Flug“, 7.6.2016.

5. Germanwings-Absturz: Nun geht man gegen die Ärztin vor

Wir haben schon in früheren Ausgaben von „Travel ius“ darüber informiert, wie die Anwälte der Hinterbliebenen nichts unversucht lassen, um grössere Genugtuungszahlungen zu erhalten.

Nun hat ein Hinterbliebener Strafanzeige gegen die Hausärztin des Co-Piloten eingereicht. Sein Vorwurf: Die Hausärztin hätte die Germanwings, Lufthansa und das Luftfahrt-Bundesamt über den Zustand des Co-Piloten informieren müssen. Die ärztliche Schweigepflicht würde in diesem Fall nicht mehr gelten.

Der Vater, der seine Tochter und seinen Enkel im Unglück verloren hatte, hatte bereits vorher den flugtechnischen Dienst der Lufthansa und Verantwortliche des Luftfahrt-Bundesamt angezeigt.

Die Strafverfolgungsbehörden werden die Anzeige im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens prüfen.

Der Germanwings-Absturz zeigt exemplarisch wie heutzutage bei einem solchen Grossereignis agiert wird. Reisebüros und Reiseveranstalter sollten zu Kenntnis nehmen, dass, auch wenn nur renommierte Fluggesellschaften eingesetzt werden, Reisebüros und Reiseveranstalter „in die Schusslinie“ geraten können. Es ist daher wichtig,

über eine umfassende Veranstalterhaftpflichtversicherung zu verfügen. Diese unterstützt sie auch bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Quelle: „Ärztin des Co-Piloten angezeigt“, www.bistravel.fvw.de, 6.6.2016

6. Elvia-Reiserecht-Broschüren

Die zurzeit erhältlichen Elvia-Reiserecht-Broschüren können Sie hier bestellen:
www.reisebuerorecht.ch

7. Und zum Schluss: In der Dritten Welt?

Wer das liest, denkt an die Dritte Welt oder einen April-Scherz. Doch weit gefehlt. Es ist Mitten in Bayern, in München geschehen!

BizTravel titelt: „Fahrgäste schieben S-Bahn in Bahnhof“. Aufgrund einer Oberleitungsstörung konnte ein Zug der Linie S6 die Station nicht erreichen. Dank dem leichten Gefälle liess der Triebfahrzeugführer den Zug fast bis zum nächsten Bahnhof rollen. Doch die letzten drei Türen blieben im Tunnelbereich. Der Triebfahrzeugführer bat daher die Reisenden auf dem Bahnsteig um Hilfe. Diese schoben dann den Zug soweit in den Bahnhof, dass sämtliche Fahrgäste aussteigen konnten.

Quelle: „Fahrgäste schieben S-Bahn in Bahnhof“, www.biztravel.fvw.de, 6.6.2016

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuerorecht.ch.
